19. Änderung des Bürgschaftsvertrags

[1]Anträge auf Abänderung des Bürgschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Freistaates Bayern als Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen. [2]Sie legt die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vor. [3]Dieses kann die LfA in noch zu bestimmendem Umfang zur Entscheidung ermächtigen.